

110-4/7

ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

110-4/7

Čj.

32 listek

Přilohy

33

uv. 15.1.2008 / malin

Krab. 216.

ST M

IV. A - 20 / 43.

IV A - 38 / 43.

IV A - 41 / 43.

IV A - 44 / 43.

Abteilung Verkehr und Technik

VIII/1e 51 V 37 5o2/4o/BMB

Ministerium

Prag, den 6.12.1943

Dat.: 10. DEZ 1943

An das
Ministeramt
z Hd d Herrn Ministerialrats Dr Gies
im Hause

Betr.: Helene Januschka, Wiedergutmachung
-Ihr Schreiben vom 6.11.d.Js.-

Eine Änderung des an die Witwe Januschka ergangenen Bescheides ist aus den in meinem Schreiben vom 25.8.d.Js eingehend dargelegten Gründen nicht möglich.

Ich habe jedoch das Ministerium für Verkehr und Technik angewiesen, ausnahmsweise der Antragstellerin eine Personalzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Witwengeld und dem Höchstwitwengeld einer Bahninspektorswitwe mit Wirksamkeit vom 15.3.1939 im Verwaltungswege zu gewähren. Den Vorgang sende ich zurück.



St. M. IV A-26c/43

V. a. d.

101 12. 43.

15
10/11/14
D

V 37 BA
mit beigefügter
10/11/14

Lehrer Pörs. Säcker

mit dem Bitte um Übertragung der dort.

Landesbehörde auf Grund des inwärtigen

Verordnungs.

10/11/14



10/11/14

6/77. 43.

Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS

SD-Leitabschnitt Prag

III AK PA 11.000

Prag-Bubentsch,
Sachsenweg
Fernsprecher 774-44

2. November 1943 *2a*

An den

Persönlichen Referenten des

SS-Obergruppenführer Staatsminister K.H. Frank

SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s e n o. V. i. A.

Prag.

Ministero

- 3. NOV. 1943

Betr.: J a n u s c h k a, Helene,
wohnhaft Olmütz, Udetgasse 5.

Vorg.: Dort - St.S. IV A - 26a/43 vom 30.8.1943.

Anlg.: 1 Vorgang.

Die Feststellungen haben ergeben, dass sich der verstorbene Staatsbahnoberadjunkt Ferdinand J a n u s c h k a stets als aufrechter, deutsch denkender Mann gezeigt hat und sich trotz grösster Bedrängnis während der Kampfzeit für die deutschen Belange eingesetzt hat. Seine Kinder wurden im selben Geiste erzogen und zeigen ebenso wie die Frau J. stets eine deutschbewusste Haltung.

Frau J. und ihre Tochter leben in beschränkten wirtschaftlichen Verhältnissen. Nachteiliges über die Familie J. ist hier nicht bekannt geworden.

I.A.

Klein
St. M. IV A - 266/43

SS-Obersturmführer.



05069

Abteilung Verkehr

Prag, den 25. August 1943

VIII/1a - 51 V 37-502/40/BMB

Durch des Staatsekretärs
bei der Reichsprotektorat
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 27. AUG. 1943

An das
Büro des Herrn Staatsministers
z Hd Herrn Ministerialrats Dr G i e s
im H a u s e

Abgesehen davon, dass nach § 2 Abs 1 1 der Verordnung vom 1.10. 1940 über Wiedergutmachungsmassnahmen für öffentlich rechtliche Beamte in den Fällen der Uebergehung bei Beförderung eine Wiedergutmachung nicht vorgesehen ist, liegt im Falle des verstorbenen Oberadjunkten J a n u s c h k a eine Schädigung aus Volkstumsgründen nicht vor. Januschka konnte in die 5. Besoldungsgruppe deshalb nicht befördert werden, weil der Dienstposten, den er innehatte, nicht für diese, sondern für die nächstniedrigere Besoldungsgruppe systemisiert war. Der Antrag seiner Witwe musste deshalb abgewiesen werden.

Ich darf darauf verweisen, dass den deutschen Versorgungsempfängern im Protektorat eine Ausgleichszulage bewilligt worden ist, mit deren Zahlung in allernächster Zeit gerechnet werden kann.

Durch

St. G. V A - 26 a / 43

Ja

Durch diese Zulage wird auch das Witwengeld der Antragstellerin um 35 v H erhöht. Die Anlage sende ich zurück.

gez D a n c o
Beglaubigt:

Kimmich
Angestellte



12587	Am:
12587	31. AUG. 1943
Vorgesetzter: <i>MAK</i>	



056508

24.8.43
1/11 A K. 1/11
1/11

W 4 - 20 0/43

X4

Olmütz, den 19. Juli 1943.

Büro des Staatssekretärs
 beim Reichsprotektor
 in Böhmen und Mähren.
 Eing.: 20. JULI 1943

An den
 Herrn Staatssekretär
 SS-Obergruppenführer K.H. F r a n k ,

P r a g IV,
 Czerninpalais

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Am 1.4.1940 stellte ich beim Innenministerium in Prag den Antrag auf Wiedergutmachung bzw. Aufbesserung meiner Witwenrente, der zu meinem grössten Befremden abgewiesen wurde. Den Bescheid lege ich in Abschrift bei.

Da ich mir, sehr geehrter Herr Staatssekretär, in meiner Bedrängnis keinen anderen Ausweg mehr weiss, wende ich mich vertrauensvoll an Sie mit der Bitte, mir zu helfen. Ich erlaube mir daher fürs erste, den Sachverhalt darzustellen.

Als Witwe nach dem im Jahre 1935 verstorbenen Staatsbahnoberadjunkten Ferdinand J a n u s c h k a beziehe ich gegenwärtig eine monatliche Pension von 1372.- K. Mein Mann hat den Dienst bis zu seiner Erkrankung versehen und starb im aktiven Dienstverhältnisse. Nach Absolvierung der Lehrerbildungsanstalt und Ableistung des Einj.-Freiw.-Präsenzdienstes war er i.J.1906 in den Dienst der Staatsbahndirektion in Olmütz eingetreten. 1914 wurde er zur Kriegsdienstleistung eingezogen, zum Leutnant und später Oberleutnant befördert und wegen Tapferkeit vor dem Feinde ausgezeichnet. Nach dem Kriege war mein Mann zunächst in Bärn tätig, musste aber i.J.1932 einem jüngeren Tschechen Platz machen und wurde nach Rohatetz bei Göding versetzt. Da für unsere beiden Kinder, die 1916 bzw. 1919 geboren wurden, am Dienstorte keine deutsche Schule bestand, wurde mein Sohn Hans bei den Grosseltern in Mährisch Neustadt bis zur Beendigung der 2. Gymnasialklasse erzogen, während meine Tochter Grete täglich in die zweiklassige deutsche Volksschule nach Göding fahren musste, was sie in ihrer Gesundheit zeitlebens geschädigt hat. Da die Gödinger Schule von den Tschechen zur Schliessung aussersehen war, wurde mein Mann unter Druck gesetzt, das Kind in die tschechische Schule zu schicken. Weil er nicht nachgab,

St. S. IV A - 26/43

4a

wurde er nach Rzikowitz bei Prerau versetzt, was zur Folge hatte, dass meine Tochter nunmehr den viel weiteren Weg zur deutschen Schule nach Prerau machen musste, sodass sie meist nicht einmal zu einem warmen Mittagessen kam. Um beiden Kindern weiterhin die deutsche Erziehung zu gewährleisten, übersiedelten wir nach Olmütz. Damit begann aber der Leidensweg für meinen Mann, der nun täglich die Bahnfahrt zum und vom Dienort Rzikowitz von 30 km und nach weiterer Versetzung nach Nesamislitz von 40 km zurücklegen musste. Er fuhr zu jeder Jahreszeit schon in den frühesten Morgenstunden weg und holte sich dabei einen schweren Gelenksrheumatismus mit Herzfehler, der auch zu seinem vorzeitigen Tode führte. Hinzu kommt, dass mein Mann bis zu seinem Tode, s. i. bis zum 50. Lebensjahr, den anstrengenden Verkehrsdienst machen musste, was bei den meisten Tschechen in viel jüngeren Jahren aufhörte, da sie leitende Stellungen erhielten. Ebenso war mein Mann auf Grund seines Deutschbewusstseins auch gehaltsmässig dauernd zurückgesetzt worden. Von den automatischen Vorrückungen konnte er auf Grund seiner guten Qualifikation zwar nicht ausgeschlossen werden, doch wurde er bei der Beförderung zum Stationsvorstand absichtlich immer wieder übergangen, da er als Deutscher für politisch unzuverlässig erklärt worden war. Dies ist meinem Mann damals vom Landesausschussbeisitzer Erwin Gröger, der als Obmann des Deutschen Eisenbahnbeamtenvereins sich für ihn verwendete, bei der Eisenbahndirektion in Brünn ausdrücklich mitgeteilt worden. Ich nehme an, dass dies aus der Qualifikationsliste meines Mannes hervorgehen dürfte.



05667

Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Auf Grund der geschilderten Tatsachen empfinde ich die Entscheidung des Ministeriums für Verkehr und Technik als ein schweres Unrecht und Fehlurteil, denn tatsächlich bin ich als Witwe des ausschliesslich wegen seines Deutschtums zurückgesetzten Oberadjunkten Ferdinand Januschka auf Lebensdauer auf diese kümmerliche Rente von 137 RM angewiesen. Ich bin überzeugt, dass schwerlich im ganzen Protektorat eine Witwe nach einem tschechischen Eisenbahnbeamten von gleicher Dienstdauer - 29 Jahre - , Qualifikation und Vorbildung lebt, die so schlecht gestellt wäre wie ich. Ich habe gehofft, dass mit der Befreiung von der tschechischen Willkür-

herrschaft auch das mir zugefügte Unrecht wiedergutmacht werden würde. Darin sehe ich mich aber infolge des Entscheides eines Protektoratsministeriums, das meiner Meinung nach den Sinn der Verordnung des Herrn Reichsprotectors bewusst falsch ausgelegt hat, schwer getäuscht. Denn ich muss noch heute, wo doch einzig Deutsche hier zu entscheiden haben sollten, einzig deshalb büßen, weil ich meine beiden Kinder deutsch erzogen und damit dem Deutschtum erhalten habe.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Staatssekretär, daher dringendst, sich meiner gerechten Sache annehmen zu wollen. Zu meiner Person bemerke ich noch, dass ich bis zu meiner Erkrankung, die ich nur auf meine Notlage zurückführe, für die NS-Frauenschaft als Blockleiterin tätig war und nach einer Besserung meiner Gesundheit wiederum voll zur Verfügung stehe. Mein Sohn steht seit Herbst 1940 bei der Luftwaffe im Ingenieursdienst, meine Tochter ist ärztliche Assistentin und ehrenamtlich als Kindergruppenleiterin bei der NS-Frauenschaft tätig.

Gewiss ist mein Leid gegenüber dem Unglück, das heute viele Volksgenossen trifft, klein, aber ich weiss, dass Sie, sehr geehrter Herr Staatssekretär, mir trotzdem helfen werden und danke Ihnen im vorhinein herzlich dafür.

H e i l H i t l e r !

Helene Januschka

Anschrift:

Helene Januschka,
Olmütz VI,
Udetgasse 5.

im Kreis. Säule

mit dem Foto eines Kellnerpöbels.

Januschka

Januschka 1/17

*132 100 1/17
1/20/12*

27/ 2. 48.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

VIII/1a - 51 V 37 502/40/BMB

Prag, den August 1941

1. Vermerk: Betrifft das Schreiben der Oberadjunktenswitwe Helene Januschkin vom 19.7.d.J. - Beschwerde gegen die Ablehnung ihres Wiedergutmachungsantrags.

2. An das

Büro des Herrn Staatssekretärs
z.Hd. Herrn Ministerialrats Dr. G i e s
im Hause.

Abgesehen davon, dass nach § 2 Abs 1 h der Verordnung vom 1. 10.1940 über Wiedergutmachungsmassnahmen für öff.rechtl.Beamte in den Fällen der Uebergangung bei Beförderung eine Wiedergutmachung nicht vorgesehen ist, liegt im Falle des verstorbenen Oberadjunkten J a n u s c h k i n nicht vor. J a n u s c h k e konnte in der 5. Besoldungsgruppe deshalb nicht befördert werden, weil der Dienstposten, den er innehatte, nicht für diese, sondern für die nächstniedrigere Besoldungsgruppe systemisiert war. Der Antrag seiner Witwe musste deshalb abgewiesen werden.

Ich darf darauf verweisen, dass den deutschen Versorgungsempfängern im Protektorat eine Ausgleichszulage bewilligt worden ist, mit deren Zahlung in allernächster Zeit gerechnet werden kann. Durch diese Zulage wird auch das Witwengeld der Antragstellerin um 35 v.H. erhöht. Die Anlage sende ich zurück.

IA

3.A.



51

05666

Handwritten signature or initials.

A B S C H R I F T !

Ministerium für Verkehr und Technik
Eisenbahnverwaltung

7

An Frau

Helene Januschka,
Bahnoberadjunktenswitwe,

in Olmütz VI,

Udetgasse 5

Unser Zeichen
E 49512/42-54 H1

Prag, den
10. Oktober 1942.

Ihrem Antrage vom 1. April 1941 auf Wiedergutmachung im Sinne der Verordnung des Herrn Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 1. Oktober 1940 Nr. 42/40 kann nicht stattgegeben werden.

Es wurde festgestellt, dass Ihr verstorbener Gatte der Bahnoberadjunkt Ferdinand Januschka, im Gehalt ganz regelmässig vorgerückt ist. In die 5. Besoldungsgruppe, d. i. zum Bahninspektor, konnte er deshalb nicht befördert werden, weil er bei den Dienststellen, wo er zugeteilt war, keinen mit der 5. Besoldungsgruppe bewerteten und systemisierten Dienst versah.

Uebrigens wäre auf die Bestimmung des § 2, Abs. 1, der obzitierten Verordnung hinzuweisen, wonach Uebergehung bei Beförderungen keinen Gegenstand einer Wiedergutmachung bildet. Ihr Antrag musste also mangels vorgeschriebener Voraussetzungen abschlägig beschieden werden.

Der Generaldirektor der Bahnen:

I. A. Dr. L a h o d a

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Unterschrift unleserlich

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

III B 1 d - Wbr. - 4076/43

Bitte in der Antwort vorstehendes Erschließungszeichen u. Datum anzugeben

Az.: ..3730.../43

Berlin SW 11, den 10. Mai 1943 194.....
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

REICHSKOMMISSAR ZUR FESTIGUNG
DEUTSCHEN VOLKSTUMS PRAG

EING. 14 V. 1943

S. Nr.

An den
Höheren ~~W-~~ und Polizeiführer
beim Reichsprotector Böhmen und Mähren
Beauftragten für die Festigung deutschen
Volkstums z.Hd. ~~W-~~Obersturmbannführer
Dipl. Ing. F i s c h e r

P r a g
Artusstift

Betr.: Tschechische Siedlung Bohemka in Transnistrien.

Vorg.: Ohne.

Anlg.: 1 Abschrift.

In der Anlage wird ein Bericht der Einsatzgruppe Transnistrien
der Volksdeutschen Mittelstelle abschriftlich übersandt.

Im Auftrage:

[Signature]
W-Hauptsturmführer

IV A-38/43

Planungsabteilung

Ja

1
J. d. d

1 12/9.43

22929



Der Höhere #- und Polizeiführer Russland-Stüd
Der Chef der Volksdeutschen Leitstelle

As.: Tgb.-Nr. 320/43 - Ger -

Kiew, den 11. April 1943

Betrifft: Tschechische Siedlung Bohemka in Transnistrien.
Besug: Ihr Schreiben vom 23. Dezember 1942, As.: 7896/42.
Gesch.Z. III B 1 d - 8193/42 B5./N.
Anlagen: Keine.

An das

Reichsicherheitshauptamt
s.Hd. #-Standartenführer B h l i c h

B e r l i n SW 68

Wilhelmstrasse 102

über den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und
des SD für die Ukraine.

Nachstehend gebe ich Ihnen abschriftlich einen Bericht der Ein-
satzgruppe Transnistrien über die getroffenen Feststellungen
betr. tschechische Siedlung Bohemka in Transnistrien zur Kennt-
nisnahme:

Nach der Rundanweisung an alle Bereichskommandoführer über
Nachforschung nach einer Tschechen-Kolonie Bohemka wurde vom
NK XI und NK XXVI eine solche 6 km südlich Hahnhofen bzw.
12 km östlich der deutschen Gemeinde Grüntal gemeldet. Es
handelt sich jedoch in beiden Fällen um ein und dasselbe Dorf.
Die dort persönlich vorgenommenen Erhebungen beim Lehrer
und Starosten haben folgendes ergeben:

Bohemka wurde 1906 gegründet. Die Gründer sind aus Samara-
Kuibyschew - zugezogen.

Es besteht dort eine Schule mit 4 Klassen, 32 Kindern und
einem Lehrer. Religionsbekenntnis ist hussitisch-reformiert.
Im Ort ist keine Kirche vorhanden, sondern nur ein Bethaus.
Der Gottesdienst wird durch einen alten Mann, der im Dorf an-
sässig ist, versehen. Die Unterrichtssprache ist Tschechisch
und Russisch.

Der Lehrer gibt an, eine Bestellung auf Schulbücher nicht auf-

gegeben zu haben, wohl aber mit dem Lehrer Fröhlich in Hahn-
hofen gesprochen zu haben, ob er nicht von ihm deutsche
Bücher für den Unterricht bekommen könne. Ferner habe er
denselben Wunsch dem rum. Subinspektor für Schulen, der ehe-
mals in Bohemka gewohnt hat, jetzt seinen Sitz in Wradinew-
ka hat, geäußert. Auch der Subinspektor habe ihm zugesagt,
sich für seinen Wunsch zu verwenden. Erhalten habe er bisher
weder von dem Lehrer Fröhlich noch von dem rumänischen Sub-
inspektor deutsche Unterrichtsbücher.

Der Bürgermeister, der seit 1 Jahr und 3 Monaten im Amt ist,
erklärte, dass ihm über eine Anforderung von Schulbüchern
nichts bekannt wäre, sie hätten aber beim deutschen Bereichs-
kommandoführer in Rastadt den Wunsch ausgesprochen, unter
deutsche Oberhoheit zu kommen. Ein weiterer Einwohner des
Dorfes erklärte: In dem benachbarten Tarassowka habe ein
Deutscher, Christoph Mellhaft, Besitzer von 400 Desj. Land
bis 1918 gelebt und sei dann nach Deutschland gefahren. Im
Jahre 1941, im Dezember ungefähr, habe dieser wieder mit ver-
schiedenen anderen Herren, aus Galatz kommend, Tarassowka
sowie die umliegenden Dörfer und auch Bohemak besucht. Nach
Aussage der Einwohner wäre M. in das Ministerium für auswärtige
Angelegenheiten gekommen. Man habe auch ihn (Mellhaft)
zu dem man früher in guten Beziehungen gestanden habe, ge-
beten, für das Dorf Bohemak deutsches Schulmaterial zu besor-
gen. M. habe auch die Erfüllung dieser Bitte zugesagt.

Es ist also anzunehmen, dass dieser ehemalige deutsche Gutsbe-
sitzer die Bestellung beim Auswärtigen Amt aufgegeben hat.
Die Einwohner sprachen im Laufe der weiteren Unterredung den
Wunsch aus, in die Schule den deutschen Sprachunterricht
übernehmen zu dürfen und äusserten gleichzeitig die Bitte,
unter deutsche Verwaltung zu kommen.

Das Dorf selbst macht einen sauberen, gepflegten Eindruck,
Viehbestand, vor allem Pferdezucht, scheint viel besser zu
sein als in manchen deutschen Dörfern; rassisches Ansehen
der Bewohner ist nicht schlecht.

Auf Befragen erklären sie, dass im Beresowker Rayon noch
Tschechen wohnen, such in der Nähe von Lichtenfeld - BK IX -
sollen sich Tschechen befinden. Ebenso im Birsulaner Rayon

Kator Tschech, 1 km von Seefeld entfernt. Im Kriworanski Rayon befinden sich noch weitere Tschechen. Im Rayon Kreanogwargwanski befindet sich das Dorf Sophiental - NK XIVII - das z.Zt. mit Deutschen und Tschechen besiedelt sein soll.

Ich hoffe, Ihnen damit die gewünschten Aufklärungen gegeben zu haben.

a.B.

gez. Bartholomäus
#-Hauptsturmführer

Durchschrift dieses Schreibens an die
Volksdeutsche Mittelstelle, Berlin,
zur Kenntnisnahme.

F.d.R.d.A.

Geller

H-Ogruf.

26. November 1943

26. XI. 1943

1.) An Herrn
Dr. Hodina,
Markt Türrau,
Bezirk Mährisch-Trübau (Sudetengau).



Lieber Parteigenosse Hodina !

Über Ihr Telegramm vom 24.11.d.Js. habe ich mich sehr gefreut. Ich danke für das getreue Gedenken und bitte Sie, die Grenzer in Loßen und Türrau herzlichst zu grüßen.

Heil Hitler !
Ihr

2.) Z.d.A.

038 Telegramm

Deutsche Reichspost

13

aus 438 MARKTTUERNAU 32 24 12220=

Aufgenommen

Tag: Monat: Jahr: Zeit:

STABSMINISTER KARL HERMANN FRANK ag:

Übermittelt

Zeit:

von: durch:

an: durch:

BURG PRAG=

Umi

SEIT 5 JAHREN HEIMKEHR INS REICH DANKEN FUER SEINERZEIT
GEWAHRTE HILFE UND GELOBEN TREUE VOLKSARBEIT DIE GRENZER
IN TUERNAU UND LOHSEN= HEIL HITLER DR FRANZ HODINA +

5 +

Für dienstliche Rückfragen

E. Z. 3. 42

St. M. IV A - 41/43

× C 187 Din A 5 (Kl. 29)

20. November 1944.

St.M. 591/91/44. ✓

--
--

können.

Unter den dargestellten Umständen ist die Zerstörung
eines Katastrophengebäudes mit RM 20.000.
eine äußerst wohlwollende Behandlung bei Wiederauf-
bau.
1.) An Herrn
Reichsprotector Dr. Frick,
Prag IV,
Burg.

Lieber Parteigenosse Dr. Frick !

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 14.2.1944, betref-
fend Oberarbeitsarzt Dr. Springer, Wiederaufmachung für
erlittenen Volkstumsschaden, teile ich abschliessend
mit, daß der Beschwerdeausschuß für deutsche Volkstums-
schäden die von Oberarbeitsarzt Dr. Springer eingelegte
Beschwerde endgültig als unbegründet abgewiesen hat.
Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist folgendes:

Die Voraussetzungen für einen Fluchtschaden sind nicht
gegeben, da Dr. Springer es nicht notwendig hatte, wegen
seiner politischen Einstellung aus Prag zu flüchten.
Auch die gegen ihn eingeleiteten steueramtlichen Zwangs-
maßnahmen sind größtenteils auf seine leichtsinnige
unwirtschaftliche Lebensweise zurückzuführen. Die
zwangsweise Versteigerung seiner Wohnungs- und Ordina-
tionseinrichtung im November 1938 war zwar unter Ver-
letzung gewisser gesetzlicher Verfahrensbestimmungen
durchgeführt worden; Springer trifft jedoch ein erheb-
liches Mitverschulden, da er die Zwangsvollstreckung
auf Grund seiner Einkommensverhältnisse hätte abwenden

14a

St. N. 20/1944

können.

Unter den dargelegten Umständen bedeutet die Zuerkennung eines Entschädigungsbetrages von RM 20.000.-- eine äußerst wohlwollende Behandlung des Wiedergutmachungsfalles durch die Feststellungsbehörde.

Eine Ausfertigung des vom Beschwerdeausschuss gefällten Bescheides liegt zur Unterrichtung von Reichsarbeitsführer Hierl bei.

Heil Hitler!

Durchschrift an
Herrn Dr. v. Watter

auf die dort. Vorlage vom 9.10.1944 - Zeichen I 1 b F 8501 zur Kenntnis.



16136

2-2 XI. 1944

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 14.10.1944, betreffend Obergerichtspräsident Dr. Springer, wiederholend ermittelten Volkstumschaden, teils ich abschließend mit, daß der Beschwerdebeklagte Herr Dr. v. Watter die von Obergerichtspräsident Dr. Springer ermittelten Volkstumschaden als unbedeutend abgewiesen hat. Das Ergebnis der Feststellungsbehörde ist folgendes: Die Voraussetzungen für einen Tumschaden sind nicht gegeben, da Springer es nicht notwendig hatte, wegen seiner politischen Einstellung aus Prag zu flüchten. Auch die gegen ihn ergangenen staatsrechtlichen Maßnahmen sind größtenteils auf seine Lebensjahre vor dem 1.3.1933 zurückzuführen. Die zwangsweise Vertreibung seiner Wohnung- und Ortsteilnahme im November 1938 war zwar unter Verletzung gewisser gesetzlicher Verfahrensbestimmungen durchgeführt worden; Springer trifft jedoch ein erhebliches Mitschuldigen, da er die Zwangsvertreibung auf Grund seiner Einkommensverhältnisse hätte abwenden können.

Der Beschwerdeausschuß
für deutsche Volkstumsschäden beim
Deutschen Staatsminister für Böhmen
und Mähren

I l b F 8501

15
Prag, den 3. August 1944

B e s c h e i d .

Der Beschwerdeausschuß für deutsche Volkstumsschäden beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren hat auf die Beschwerde des Dr. med. Franz Springer, Oberarzt in Berlin-Halensee, Halenseerstr. 4, gegen den Feststellungsbescheid des Landespräsidenten in Prag - Reichsauftragsverwaltung, Feststellungsbehörde, vom 13.4.1944, G.Z. I-10 f 472/261 - beschlossen:

D i e B e s c h w e r d e w i r d a b g e w i e s e n .

G r ü n d e :

Der Beschwerdeführer hat die Wiedergutmachung von Schäden nach der Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden vom 20.6.1940 (RGBl. I S. 889) geltend gemacht. Danach ist ein Anspruch auf Entschädigung rechtlich nur begründet, wenn der Schaden im Zusammenhang mit der Bekämpfung des deutschen Volkstums oder der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich steht und durch einen widerrechtlichen Eingriff von Organen des ehem. tschechosl. Staates oder von politischen Gegnern, oder durch Flucht, die infolge dringender Gefahr für Leib und Leben notwendig war, verursacht worden ist.

Bei Überprüfung dieser Voraussetzungen kam der Beschwerdeausschuß zu folgenden Feststellungen:

Der Beschwerdeführer hatte, was er übrigens selbst zu gibt, keinen Grund wegen dringender Gefahr für seine persönliche Sicherheit aus Prag zu fliehen.

Bei Beurteilung der Frage, ob das schädigende Ereignis einen widerrechtlichen Eingriff der früheren tschechosl. Staats-

gewalt bzw. politischer Gegner im Zusammenhang mit der Bekämpfung des deutschen Volkstums oder der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich darstellt, darf nicht übersehen werden, daß es sich bei der ursächlichen Steuerexekution um die Fortsetzung eines sich seit Jahren hinziehenden Prozesses handelt. Dieser begann bereits im Jahre 1934 mit der ersten, auf Betreiben des Beschwerdeführers wieder aufgehobenen Exekution, setzte sich hierauf in wiederholten, zum Teil erfolgreichen Steuerermäßigungsverfahren fort und führte im Juli 1938 zu einer weiteren Exekutionsfestsetzung, deren Durchführung der Beschwerdeführer vorerst nochmals verhindern konnte.

Bei diesem Sachstand, der noch durch sich jahrelang hinziehende, dauernde Steuerrückstände verschärft wurde, ist die im Oktober 1938 durchgeführte Exekution lediglich als Beendigung eines weit zurückgehenden Steuerverfahrens gegen den Beschwerdeführer zu betrachten. Die damals gespannte politische Lage und die Abreise des Beschwerdeführers haben zwar zur Beschleunigung der endgültigen radikalen Beendigung des seit langem schwebenden Zustandes beigetragen, ohne daß jedoch darin die ausschlaggebende Schadensursache erblickt werden kann. Ein ursächlicher Zusammenhang des Schadens mit der Bekämpfung deutschen Volkstums und der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich kann daher begründeterweise nicht behauptet werden. Die eigentliche Ursache liegt vielmehr zeitlich vor der Wiedervereinigung und ist in dem Verhalten des Beschwerdeführers selbst in der Frage seiner Steuerschulden zu sehen, umso mehr als auch während des letzten Exekutionsverfahrens zweckdienliche und durchgreifende Maßnahmen zur Abwendung oder Herabsetzung des Schadens seitens des Beschwerdeführers selbst vermißt werden müssen.

Wenn die Feststellungsbehörde trotzdem einen Schadenersatz zuerkannt hat, weil die Steuerbehörde formelle Exekutionsvorschriften verletzt habe und anzunehmen sei, daß die Exekution weniger rücksichtslos durchgeführt worden wäre, wenn sie sich nicht gegen einen aus dem tschechosl. Staatsgebiet ausgewanderten Deutschen gerichtet hätte, muß darin eine äußerst wohlwollende

Beurteilung des Falles erblickt werden. Die vom Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid der Feststellungsbehörde vorgebrachten Einwendungen können daher nicht als begründet erachtet werden.

Dieser Bescheid unterliegt keinem weiteren Rechtsmittel.

Der Vorsitzende :

J. Kowal

Der Leiter der Abteilung I

Prag, den 9. Oktober 1944.

I 1 b F 8501

Betr.: Oberarzt Dr. Springer,
Wiedergutmachung für erlittenen Volkstumsschaden.

Urschriftlich mit 3 geh. Vorgängen und
2 Bescheidausfertigungen

an W-Obergruppenführer Staatsminister Frank

mit Bericht und Entwurf eines Antwortschreibens
an Herrn Reichsprotector Dr. Frick vorgelegt.

Der Landespräsident in Prag - Reichsauf-
tragsverwaltung hat mit Feststellungsbescheid vom
31. März 1944 die Entschädigung für Dr. Springer
auf 20.000 RM festgestellt und das Mehrbegehren
Dr. Springers, der einen Gesamtschaden von rd.
57.000 RM geltend machte, unberücksichtigt ge-
lassen. Das Verfahren führte zu folgenden Ergeb-
nissen:

- 1.) Springer hatte es nicht notwendig, am 17. Sep-
tember 1938 mit seiner Familie Prag flucht-
artig zu verlassen. Eine Gefahr für Leib und
Leben vermöge seiner politischen Einstellung
war nicht gegeben. Es fehlen daher die Voraus-
setzungen für das Vorliegen eines Flucht-
schadens.
- 2.) Die gegen Dr. Springer seitens der tschechi-
schen Steuerbehörde eingeleiteten Zwangsvoll-
streckungsmassnahmen sind nicht aus politischen
Motiven erfolgt. Die steuerliche Verschuldung
Dr. Springers reicht mehrere Jahre zurück und
hatte ihre Ursache in dem leichtfertigen und
unwirtschaftlichen Verhalten des Ehepaares
Springer.

Handwritten signature in blue ink, possibly 'W. Frick'.

58-10

Prag, den 9. Oktober 1944.

Der Leiter der Abteilung I

- 3.) Die Zwangsversteigerungsmassnahme, die zum Verkauf der gesamten Ordinations- und Wohnungseinrichtung Dr. Springers führte, war vom Steueramt Prag unter Verletzung gesetzlicher Verfahrensbestimmungen durchgeführt worden. Die Zuebilligung einer Entschädigung liess sich daher vertreten.
- 4.) Das Verschulden Dr. Springers überwiegt jedoch, da er es fahrlässigerweise unterliess, die Versteigerung abzuwenden, oboehl ihm dies möglich gewesen wäre.

Die gegen den Feststellungsbescheid eingeleitete Beschwerde hat der Beschwerdeausschuss am 3. August 1944 als unbegründet abgewiesen.



16792

Handwritten signature in blue ink.

Der Landespräsident in Prag - Reichsamt-
 präsident hat mit Feststellungsbescheid vom
 31. März 1944 die Entschädigung für Dr. Springer
 auf 30.000 Reichsmark festgesetzt und das Mehrgehren
 Dr. Springers, der einen Gesamtschaden von rd.
 57.000 RM geltend macht, unberücksichtigt gelassen.
 Das Verbleibende wurde zu folgenden Präzedenz-
 fällen:
 1.) Springer hatte es nicht notwendig, am 17. September
 1938 mit seiner Familie Prag zu verlassen. Eine solche
 Entscheidung seiner politischen Einstellung war nicht
 gegeben. Es fehlen daher die Voraussetzungen für
 das Bestehen eines Schadens.
 2.) Die gegen Dr. Springer seitens der tschechischen
 Behörden eingeleiteten Zwangsversteigerungs-
 massnahmen sind nicht aus politischen Gründen
 erfolgt. Die steuerliche Veranschlagung Dr. Springers
 zeigt mehrere Jahre Rückstand und hatte ihre Ursache
 in den leichtfertigen und unwirtschaftlichen
 Verhältnissen des Ehegarnes
 Springer.

Der Deutsche Staatsminister.

18. Februar 1944.

St.M. 91/44. ✓

18. II. 1944

-Kreislagerung in Prag eingeholt. Dasselbe vermerkt oben-
 falls die Notwendigkeit der Fixierung von Springer aus Prag.
 Um den Streitfall möglichst aus der Welt zu schaffen, hat
 die im den deutschen Landespräsidenten im Auftrag
 wissen, die Angelegenheit in Anwesenheit des Gesundheits-
 kammer und unter Beteiligung von Vertretern der Reichs-
 kammer und der Kreislagerung in Prag. **Reichsprotector Dr. Frick,**
 lang abschließend im Zusammenhang mit dem in dieser
 Verhandlung bisher nicht gekommen, da die Prager an-
 der "Einschreiben" abgeordnete Ladung als unbestellbar
 zurückkam. Die Ermittlungen nach dem augenblicklichen
 Aufenthaltsort von Springer werden weitergeführt. Nach Ab-
 schluß des Verfahrens werde ich Ihnen weitere Mitteilung

Lieber Parteigenosse Frick!

Auf Ihr Schreiben vom 27.12.1943, betreffend Oberarbeits-
 arzt Dr. Springer, Wiedergutmachung für erlittenen Volkstums-
 schaden, darf ich vorläufig folgendes mitteilen:

Oberarbeitsarzt Dr. Springer hat auf seinen Antrag vom 17.4.
 1942 vom Oberlandrat in Prag seinerzeit sofort den Betrag
 von 16.160.-- RM verschußweise ausgezahlt erhalten. Dabei
 wurde der Antragsteller aufgefordert, wegen der restlichen,
 höchst zweifelhaften Forderung Schadensnachweis zu führen.

Im Zuge der Verwaltungsreform ging die Bearbeitung des Wieder-
 gutmachungsantrages auf den Landespräsidenten - Reichsauf-
 tragsverwaltung in Prag über. Das von diesem eingeforderte
 Guthaben der Deutschen Gesundheitskammer in Böhmen und Mäh-
 ren war für Dr. Springer recht ungünstig. Es wird nämlich
 darin ausgeführt, daß der Gesuchsteller seine Praxis aus
 eigenem Verschulden und nicht auf Grund seiner politischen
 Einstellung oder der besonderen politischen Verhältnisse
 eingebüßt habe. Da somit die Rechtsgrundlage für die Gewäh-
 rung eines weiteren Wiedergutmachungsbetrages in Frage ge-
 stellt war, wurde ein weiteres politisches Gutachten der

19a

18. Februar 1944

Der Deutsche Staatsminister

V. 21/44

Kreisleitung in Prag eingeholt. Dasselbe verneint ebenfalls die Notwendigkeit der Flucht von Springer aus Prag. Um den Streitfall endgültig aus der Welt zu schaffen, habe ich den deutschen Landesvizepräsidenten in Prag angewiesen, die Angelegenheit in Anwesenheit des Gesuchstellers und unter Beiziehung von Vertretern der Gesundheitskammer und der Kreisleitung in Prag in mündlicher Verhandlung abschließend zu behandeln. Leider ist es zu dieser Verhandlung bisher nicht gekommen, da die an Springer unter "Einschreiben" abgesandte Ladung als unbestellbar zurückkam. Die Ermittlungen nach dem augenblicklichen Aufenthaltsort von Springer werden fortgesetzt. Nach Abschluß des Verfahrens werde ich Ihnen weitere Mitteilung zukommen lassen.

Heil Hitler !

Ihr



162

...auf Ihr Schreiben vom 21.12.1943...
 ...Wiederholung des ersten...
 ...auf ich vorläufig folgendes mitteilen:
 ...auf seinen Antrag vom 17.4.
 ...in Prag einzureisen...
 ...erhalten. Dasselbe...
 ...wegen der rechtlichen...
 ...Schwierigkeiten zu lösen.
 ...in Frage der...
 ...auf den Landesvizepräsidenten...
 ...in Prag über. Das von diesem...
 ...Gesundheitskammer in Böhmen und Mähren...
 ...wird nämlich...
 ...das der Gesuchsteller seine Praxis...
 ...auf Grund seiner politischen...
 ...Klärung über die besonderen...
 ...angeht habe. Da somit die...
 ...in Frage...
 ...wurde ein weiteres...
 ...Gutachten der...

A b s c h r i f t .

194

Auf Grund einer persönlichen Vorsprache bei Hauptgemeinschaftsleiter
Hickisch wurde mir umseitiges Gutachten des Dr.K.Springer am gleichen
Tage ausgefolgt.

Prag, den 7.Jänner 1944.

gez. Dr. B e r g e r .

Abteilung I

Prag, den 10.Januar 1944.

Abschriftlich

dem Herrn Staatsminister

im Nachgang zu meinem Bericht vom 5.I.1944 gehorsamst vorgelegt.

Dr. Walter

Handwritten signature/initials

12/7.44

A b s c h r i f t .

29

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gau Sudetenland

Kreisleitung Prag

Kreispersonalamt

An den
Landespräsidenten -RAV-
P r a g X V I .

Unser Zeichen: 14.311

Hi/Scho.

Ihr Zeichen: I-lo f 472/261

Prag III, Kampa 7. Januar 1944.

Gegenstand: Wiedergutmachung

Dr. Franz Springer, Prag II,

Viktoriastrasse 32.

In Erledigung Ihrer Anfrage vom 10.6.43 wird mitgeteilt, dass für Dr. Springer im Jahre 1938 die Flucht aus Prag wegen Gefährdung an Leben und Leib nicht nötig war. Er war keineswegs politisch auf deutscher Seite exponiert. Seine Abreise kann man sich höchstens so erklären, dass er versucht hatte, seinen Gläubigern zu entgehen.

Heil Hitler!

gez. H i c k i s c h
Hauptgemeinschaftsleiter.

*Autoren an R.P.
Kauf mit Kaufpreis-Mittel
zusammenfassen*

14/5

4-Obergruppenführer Staatsminister Frank
im Hause.

Betrifft: Oberarbeitsführer Dr. Springer
- Wiedergutmachung für Volkstumsschaden;
hier: Schreiben des Reichsarbeitsführers
vom 15.12.1943 -

Bezug: Ihre mündlich erteilte Anweisung.

Anlagen: 5 mit der Bitte um Rückgabe.

In der Angelegenheit darf ich kurz folgendes berichten:

- 1.) Springer wurde vom Oberlandrat Prag - Feststellungsbehörde - am 17.4.1942 vorschussweise der Betrag von RM 16.160.05 ausbezahlt. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, wegen der restlichen Forderung entsprechenden Nachweis seiner Schadensforderung zu führen (Anlage 1).
- 2.) Nach der Verwaltungsreform ging die Bearbeitung der Angelegenheit auf den Landespräsidenten - Reichsauftragsverwaltung - über. Derselbe hat wegen der Restforderung zunächst ein Gutachten der Deutschen Gesundheitskammer in Böhmen und Mähren eingeholt. Die Antwort der Gesundheitskammer vom 18.8.1942 (Anlage 2) ist für Dr. Springer nicht günstig. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass die Praxis des Dr. Springer aus eigenen Verschulden und nicht auf Grund der politischen Verhältnisse eingebüsst wurde.
- 3.) Die Landesbehörde hat daraufhin zwar von einer Rückforderung der bereits ausgezahlten RM 16.160.- abgesehen, jedoch die Restforderung des Dr. Springer zunächst nicht anerkannt.
- 4.) Nach wiederholten Vorstellungen des Dr. Springer anfangs des Jahres 1943 wurde am 10. Juni 1943 die Kreisleitung der NSDAP um gutachtliche Äusserung ersucht (Anlage 3). Trotz mehrmaliger Erinnerungen (4.8.1943, 8.9.1943 und einer telefonischen Verständigung von Rechtsanwalt Dr. Schicketanz am 21.7.1943, Anlage 4) hat die Kreisleitung endlich am 11. November 1943 (Anlage 5) geantwortet, dass Dr. Springer nicht ermittelt werden könnte, da er inzwischen verzogen war.

5.) Nach nochmaliger Rücksprache des Sachbearbeiters der Landesbehörde mit der Kreisleitung hat diese fest zugesagt, bis Ende des Jahres 1943 ihre abschliessende Stellungnahme mitteilen zu können. Diese wird jeden Tag erwartet.

6.) Um die Angelegenheit sofort zur Erledigung zu bringen, habe ich folgendes angeordnet:

ja

- a) Der Sachbearbeiter der Landesbehörde muss durch persönliche Vorsprache bei der Kreisleitung das notwendige politische Gutachten sofort erwirken.
- b) Alsdann muss sofort eine Besprechung anberaumt werden, zu der neben dem Vertreter der Gesundheitskammer und dem Vertreter der Kreisleitung Dr. Springer selbst zugezogen werden soll.

mit

Da die Rechtsgrundlage seines Anspruchs mehr wie zweifelhaft ist, habe ich vorgeschlagen, ihm vergleichsweise noch RM 20.000.- (anstatt der verlangten RM 40.000.-) auszubezahlen.

mit

Für eine grosszügigste Behandlung der Angelegenheit werde ich Sorge tragen; nötigenfalls werde ich Sie bitten, aus Ihrem besonderen Verfügungsfonds noch einen weiteren Zuschuss zu gewähren. In spätestens 14 Tagen werde ich Entwurf eines Schreibens an Reichsarbeitsführer Hierl - mit Abschrift an Herrn Reichsprotector Dr. Frick - zur Unterschrift vorlegen.

ja

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

*Das am 30. 2. 1944 bei dem
Widernachgelegt am 10. 3. 44*

19 - 40

- 1./ **Vermerk:** Der Antragsteller hat mit Antrag vom 9.8. 1940 unter Berufung auf die Verordnung vom 20.6.1940 RGBl. I S. 889 den Vermögensschaden angemeldet, der ihm nach seinen Angaben durch eine während seiner aus politischen Gründen erzwungenen Abwesenheit aus Prag vom Steueramt in Prag II., in gesetzwidriger Weise durchgeführten Zwangsversteigerung der Einrichtung seiner Wohnung und zahnärztlichen Praxis in Prag II., Volksstraße 32 entstanden ist. U.a. hat er auch den durch seine erzwungene Abreise aus Prag und die erwähnte Zwangsversteigerung verursachten Verlust seiner zahnärztlichen Praxis als Schaden angemeldet.

Der Antragsteller hat seinen Vermögensschaden gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 20.6.1940 rechtzeitig angemeldet. Er besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Schaden ist in der im § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung angeführten Frist (1.9.1938/15.4.1939) auf dem Gebiet des jetzigen Protektorats Böhmen und Mähren entstanden. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung auf Grund der Verordnung vom 20.6.1940 sind daher gegeben.

Laut Vermerk vom 17.12.1941 (Blatt 66) hat der Antragsteller bei seiner letzten Vorsprache bei der hiesigen Dienststelle gebeten, ihm zunächst einen Vorschuß für den unmittelbar durch die Versteigerung im Jahre 1938 entstandenen Schaden zu gewähren, unter vorläufiger Ausscheidung folgender Schadensposten:

Verlust der zahnärztlichen Praxis, Verlust der Schuldnerkartothek, Verlust einer Patentschrift sowie Schaden, entstanden durch die Geltendmachung des Eigentumsrechtes der Fa. Brüder Knapp in Prag, an den aus der Versteigerung ausgeschiedenen Gegenständen.

Der Antragsteller hat seine Bitte damit begründet, dass er infolge des Verlustes den angeforderten Vorschuß zur Bezahlung einer neuen Wohnungseinrichtung dringend benötige, deren Anschaffung nach Verlust der fast gesamten Einrichtung in Prag erforderlich war. Dieser Bitte kann nunmehr nach Durchführung des Beweisverfahrens entsprochen werden. Die nach Lage des Falles äußerst schwierige Feststellung der im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigten Schadensposten, die insbesondere eine Heranziehung weiterer Sachverständiger erforderlich machen wird, wird nach Auszahlung des erbetenen Vorschusses an den Antragsteller erfolgen.

Bei der Feststellung der bisher bearbeiteten Entschädigungsansprüche des Antragstellers war zunächst die Frage zu prüfen, ob die vom Antragsteller angeführten Schäden ihm wegen seines deutschen Volkstums zugefügt wurden und somit die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 20.6.1940 gegeben ist. Nach dem durchgeführten Feststellungsverfahren kann diese Frage bejaht werden. Insbesondere geht aus der Aussage des Zeugen Prof. Dr. Franz POHL (Blatt 76) und der Mitteilung des Gauamtsleiters bei der Gauleitung Sudetenland, Ing. Staffen (Blatt 73) hervor, dass der Antragsteller sich seit jeher zum Deutschtum bekannte, sich deutsch-völkisch betätigte und von tschechischer Seite wegen seiner deutschen Volkzugehörigkeit

und der politischen Betätigung seines Sohnes angefeindet wurde. Es ist daher erklärlich, dass er bei Ausbruch der Sudetenkrise im Herbst 1938 Prag verlassen musste und deshalb wiederum gegen ihn von tschechischer Seite und insbesondere vom Steueramt in Prag II., schärfstens vorgegangen wurde.

Aus der Äusserung des Ministerratspräsidiums vom 8.6. 1940 (Blatt 45- 47) geht zweifellos hervor, dass das schädigende Ereignis (Pfändung und Versteigerung der Vermögensstücke des Antragstellers) eine Maßnahme von Behörden des früheren tschechoslowakischen Staates darstellt, die in der Hauptsache nur eine Folge der aus politischen Gründen notwendig gewordenen Abreise des Antragstellers aus Prag gewesen ist. Dass hierbei verschiedene Verstöße gegen bestehende Vorschriften des Steuerrechtes unterlaufen sind, muss auch in der bezogenen Äusserung zugegeben werden. Besonders schwerwiegend erscheint aber die Tatsache, dass zur Ausübung des Berufes notwendige Gegenstände und sonstige Gegenstände, die nach § 251 der E.O. der Exekution entzogen sind, von der Steuerbehörde einfach aus dem Grunde als der Exekution nicht entzogen angesehen und behandelt wurden, weil der Antragsteller Prag verlassen hat.

Demgegenüber muss es doch als selbstverständlich bezeichnet werden, dass dem Antragsteller die Ausübung seines Berufes auch in einem anderen Ort ermöglicht bleiben muss und deshalb die Pfändung und Versteigerung solcher, der Exekution entzogener Gegenstände unzulässig bleibt, was sinngemäß auch von den anderen nach § 251 E.O. der Exekution entzogener Gegenstände gilt. Gerade diese beiden Gruppen von Vermögenswerten bilden aber den Hauptbestandteil der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände. Auch der anfänglichen Anwesenheit der Ehegattin und des Sohnes des Antragstellers bei Einleitung der Pfändung kann keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, weil die entscheidenden Maßnahmen der Versteigerung der Gegenstände erst später zu einer Zeit durchgeführt wurden, da aus politischen Gründen weder der Antragsteller noch seine Angehörigen in Prag anwesend sein konnten.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß die vom Steueramt in Prag II., durchgeführte Versteigerung der Einrichtungsgegenstände und sonstigen Vermögensstücke des Antragstellers im Herbst 1938 eine Maßnahme von Beamten des früheren tschechoslowakischen Staates im Sinne des § 6 Ziffer 3 a des Gesetzes vom 20.10.1939 in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 20.6.1940 darstellt. Die in Rede stehenden Entschädigungsansprüche sind daher dem Grunde nach berechtigt.

Was den Umfang des erlittenen Schadens anbelangt, ist zunächst auf Grund der Aussagen der Zeugen Maria SCHWAB (Bl.Nr.-56) und Dr. Franz POHL (Bl.Nr.76) sowie der eidesstattlichen Erklärung des Antragstellers (Bl.Nr.78) als erwiesen anzunehmen, dass sich alle vom Antragsteller in seinem Antrag angeführten Gegenstände bei seiner Abreise von Prag im September 1938 in seiner Wohnung befunden haben und sein bzw. seiner Frau Alleineigentum waren.

Zur Feststellung der Schadenshöhe und damit der zu gewährenden Entschädigung wurden zunächst die Werte der vom Antragsteller angeführten Gegenstände festgesetzt. Dabei wurde für die Bewertung der Einrichtungsgegenstände der zahnärztlichen Praxis das Gutachten eines Sachverständigen (Geo Poulson -Bl.71 a.75-) herangezogen, während die Werte der übrigen Gegenstände, zum Teil

2. 8/1

nach Anhören von Fachfirmen von der Feststellungsbehörde ermittelt wurden. Dabei ging die Feststellungsbehörde von der Erwägung aus, dass wohl die Preise verschiedener Gegenstände im Jahre 1938 niedriger, als im Antrag angegeben, waren, fast alle Gegenstände jedoch in der Zwischenzeit eine wesentliche Wertsteigerung erfahren haben. Verschiedene Gegenstände können zur Zeit überhaupt nicht angeschafft werden. Diese Wertsteigerung wurde gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.10.1939 entsprechend berücksichtigt. Von der Summe der so ermittelten Werte wieder bei der Versteigerung laut Pfändungsprotokoll erzielte Erlös in Abzug gebracht, da dieser Erlös zur teilweisen Tilgung der damals zurecht bestehenden Steuerschuld des Antragstellers verwendet wurde. Der Restbetrag stellt einerseits den Wert der abhanden gekommenen Gegenstände (d.h. der wohl im Antrag, jedoch nicht im Pfändungsprotokoll angeführten Gegenstände) und andererseits den Wertverlust der zur Versteigerung gelangten Gegenstände infolge des gegenüber dem tatsächlichen Wert bei der Versteigerung erzielten Mindererlöses dar. Auf Grund des angeschlossenen Verzeichnisses ergibt sich folgende Aufstellung des Schadens bezüglich der zur Zeit in Betracht kommenden Schadensposten.

Summe der festgestellten Werte	K 174.273.--
Versteigerungserlös	" 12.672.50
Schadenssumme:	K 161.600.50
	= RM 16.160.05

Da der Antragsteller den ihm entstandenen Schaden bis heute von keiner Seite ersetzt erhalten hat und für diesen auch ohne erhebliche Schwierigkeiten keinen Ersatz erlangen kann, (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.10.1939) kann ihm die oben bezeichnete Summe als Vorschuß auf die nach Bearbeitung der restlichen Schadensposten festzustellende endgültige Entschädigungssumme ausgezahlt werden.

2./

Eingeschrieben gegen Rückschein!

An Herrn
Dr. Franz Springer,
Oberarbeitsarzt
in Berlin-Halensee.
Halenseestrasse 4.

Betrifft: Ihren Antrag auf Wiedergutmachung von Vermögensschäden aus dem Jahre 1938.

Anlage: 1.

Ich habe am heutigen Tage meine Amtskasse angewiesen, Ihnen den Betrag von RM 16.160.05 (wörtlich: Sechszehntausend-einhundertsechzig Reichsmark 05 Rpf.

als Vorschuß auf die in der endgültigen Höhe noch festzustellenden Gesamtentschädigung auf Grund der Verordnung vom 20.6.1940 RGBl.I S.889, für die Ihnen im Herbst 1938 im Zuge der politischen Ereignisse entstandenen und von Ihnen im Antrag vom 8.8.1940 geltend gemachten Vermögensschäden zu überweisen. Die Überweisung erfolgt auf Ihr Konto bei der Dresdner Bank, Filiale Berlin-Halensee.

Gleichzeitig fordere ich Sie auf, mir binnen einem Monat mitzuteilen, ob Sie auf der Weiterbehandlung der ausstehenden Schadensposten (Verlust der zahnärztlichen Praxis, Verlust der Schuldnerkartothek, Verlust einer Patentschrift und Schäden, entstanden durch die Geltendmachung des Eigentumsrechtes der Firma Brüder Knapp in Prag, an den aus der Versteigerung ausgeschiedenen Gegenständen) bestehen. Im bejahenden Fall müssten alle zum einwandfreien Nachweis der Höhe dieser Schadensposten erforderlichen Unterlagen beigebracht werden.

- 3./ Dem Schreiben zu 2/ wird auf Ersuchen des Antragstellers folgende Bescheinigung beigelegt:

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird bescheinigt, dass der Oberarzt Dr. Franz SPRINGER, Berlin-Halensee, Halensee-Strasse 4, bei der hiesigen Feststellungsbehörde auf Grund der Verordnung vom 20.6. 1940 RGBl.I, S.889 einen Antrag auf Wiedergutmachung des im Jahre 1938 in Prag im Zuge der politischen Ereignisse entstandenen Vermögensschadens gestellt hat.

In dem auf Grund dieses Antrages durchgeführten Verfahren wurde festgestellt, dass im Herbst 1938 fast die gesamte Einrichtung der Wohnung und der zahnärztlichen Praxis des Genannten in Prag, darunter insbesondere Kleider, Tisch- und Bettwäsche, Schuhe, Teppiche, Vorhänge usw. von tschechischen Behörden versteigert und diese Maßnahme von der hiesigen Feststellungsbehörde als im Sinne der obgenannten Verordnung wiedergutmachungsfähig anerkannt wurde.

- 4./ Durchschrift von 2/ an H. Dr. Erich Schicketanz, Rechtsanwalt Prag II., Lazarusgasse 4 zur Kenntnisnahme.
- 5./ Auszahlungsanordnung über R#16160.05 fertigen. (Einzelplan V Kap. E 22 Titel 46).
- 6./ Zur Kontrolle: Ausgabe - Kontrolle Nr. 7
- 7./ Eintragen in Listen u. Kartei.
- 8./ Wv. 20.5.1942.

22. APR. 1942

[Handwritten signatures and initials]

Anlage 2 90/

Deutsche Gesundheitskammer in Böhmen und Mähren

Körperschaft des öffentlichen Rechts

PRAG II, GRABEN 22/I
(Deutsches Haus)

Fernruf:
230-94, 396-04

Bankkonten: Kretzbank Aussig
e. G. m. b. H., Aussig/Elbe
Kreditanstalt der Deutschen
Prag I, Hibernierplatz 6
Postsparkasse Prag Nr. 5344

Deutsche Gesundheitskammer, Prag II, Graben 22

Eingeg.: 25. VIII. 1942
AM: _____
Akt. Zeichen: _____

An den
Landespräsidenten in Böhmen
Reichsauftragsverwaltung
Prag XVI
Mathias Braunstr. 11/IV

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Abteilung:

Unsere Zeichen:

Tag:

472/261

13.7.42

D

H/Kn
Bei Beantwortung angeben!

18.8.1942

Betrifft: Ehem. zahnärztliche Praxis des Dr. Springer.

Auf Grund eingeholter Erkundigungen teilen wir Ihnen mit:

Dr. Springer kam etwa 1928 als Zahntechniker aus Rumänien nach Prag und war zuerst mit zwei Zahnärzten assoziiert, um sich nach Ablegung der Staatsprüfung in Prag selbständig zu machen. Dr. Springer war als guter Fachmann bekannt und hatte eine gutgehende Praxis mit einem Speziallaboratorium für keramische- und Goldarbeiten.

Dr. Springer hatte allerdings auch zur Zeit seiner besten Praxis stets Schulden, beklagte sich über ungerechte Besteuerung und wurde mehrmals exekutiert und zu Zwangsverkäufen genötigt. Dr. Springer und seine Frau galten in Prag als unwirtschaftlich und hinterließen bei den Firmen Schulden, die bei wirtschaftlicher Führung und Haushaltung wahrscheinlich hätten vermieden werden können.

Dr. Springer hatte neben dem deutschen, auch einen ausgedehnten tschechischen und jüdischen Patientenkreis. Es ist nicht zu übersehen, dass Dr. Springer durch sein Medizinstudium die Praxis etwas vernachlässigen musste. Uns wurde mitgeteilt, dass Dr. Springer die geldlichen Angelegenheiten seiner Frau überliess, welche Schulden nicht schwer genommen haben soll.

Im Herbst 1938, zur Zeit der tschechoslowakischen Mobilisierung, verliess Dr. Springer Prag; seine Praxis wurde wegen bestehenden Steuerschulden gepfändet und verkauft.

Dr. Springer war bereits früher ein bewusster Deutscher, doch musste er Prag nicht verlassen, sondern tat dies freiwillig und ist auch nach dem Sudetengauanschluss, als es ihm frei stand, nicht nach Prag zurückgekehrt. Die Praxis hat Dr. Springer aus eigenem Verschulden und nicht auf Grund der politischen Verhältnisse eingebüsst.



Seufert

Antwort bitten wir nur an die Deutsche Gesundheitskammer, nicht an einzelne Bearbeiter

Sulaga
Nationalsozialistische



110/
Der Landes-
Deutsche Arbeiterpartei

Gau Sudetenland

Eingeg.

15. XI. 1943
Lina

Kreisleitung Prag

Kreispersonalamt

An den
Landespräsidenten i.B.,
Reichsauftragsverwaltung
Prag - XVI.,
Mathias Braun Strasse 11.

Unser Zeichen Pers/Dr/14311

Ihr Zeichen: I-10 f 472/261

Gegenstand:

Wiedergutmachung.

Dr. Franz Springer,
Prag - II, Viktoria-
strasse 32.

Prag III, Kampa 11. November 1943.

Protectorat Böhmen und Mähren

Neurufnummern 778-41, 779-41

über die Behördenvermittlung Czernin

Obengenannter konnte unter der angegebenen
Anschriŕt nicht ermittelt werden. Eine
Beurteilung kann daher nicht abgegeben wer-
den.



Heil Hitler !

W. H. W. W.
Hauptgemeinschaftsleiter.

Vermerk :

Besprechung der Angelegenheit am 8.12.43
bei Hauptgemeinschaftsleiter
Hickisch abgesagt, / durch die Kreislei-
tung/ verlegt auf den 13. ^{Dezember} November 1943.

M. D. Zillich

8. September 1943.

Akt.Z.I-10 f 472/261

- 1) An die
Kreisleitung der NSDAP
in Prag III.

Betrifft: Wiedergutmachung Dr. Franz Springer.

Bezug: ohne

Ich habe am 4. August ds.J. nochmals um Erledigung meines Schreibens vom 10. Juni gebeten. Da von verschiedenen Stellen auf eine baldige Erledigung der Angelegenheit gedrängt wird, so bitte ich um baldmöglichste Abgabe des Gutachtens.

Im Auftrage:

- 2) Eine Abschrift des Schreibens vom 10.6.43 wurde dem obigen Schreiben beigelegt
- 3) Wiedervorlage am 30.9.1943
- 4) " " 30.10.1943

Gummierung 2.11.43, W.V. 15.11.43.

Kulaga 3

108.

10. Juni

3.

: I - 10 - f - 261

10. JUNI 1943

1./ An die
Kreisleitung der NSDAP
in P r a g .

An die
Kreisleitung der NSDAP
in P r a g . III

Betrifft: Wiedergutmachung Dr. Franz S p r i n g e r.

Dr. Franz Springer besass in Prag II., Viktoriastrasse 32 eine zahnärztliche Praxis. Im Oktober 1938 hat er fluchtartig Prag verlassen und wurde ihm sein ganzes Vermögen vom Steueramte in Prag beschlagnahmt und im Wege der Exekution veräußert. Dr. Springer stellte einen Wiedergutmachungsantrag und gibt an, dass seine Flucht in Prag 1938 unbedingt notwendig war, da er sonst an Leib und Leben gefährdet gewesen wäre. Ich bitte um Mitteilung, ob Dr. Springer bis zum Jahre 1938 eine besondere politische Tätigkeit entwickelte, sodass eine objektive Gefährdung an Leib und Leben vorlag und daher seine Flucht als begründet angesehen werden kann.

Ich bitte, mir nach Möglichkeit eine Mitteilung bis 30.6.1943 zukommen zu lassen.

Im Auftrage:



Wiedervorlage am 30.7.1943.

4. 4.8.43

V e r m e r k,

Anlage 4

109.

Rechtsanwalt Dr. Schicketanz erkundigte sich heute fernmündlich über den Stand der Angelegenheit. Ich teilte ihm mit, dass noch eingehende Erhebungen notwendig sind und die Angelegenheit voraussichtlich bis Jahresende dauern dürfte, womit er einverstanden war und erklärte, die Angelegenheit bis 31.12.1943 auf Wiedervorlage zu legen.

R. 2/2 1943.